

Aktenzeichen: 4 AZR 509/95
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 18. Juni 1997
- 4 AZR 509/95 -

I. Arbeitsgericht
Kassel

Urteil vom 19. August 1993
- 4 Ca 651/92 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 07. März 1995
- 7 Sa 42/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Angestellten im Beitragsbereich einer
IKK

Gesetz:

BAT/IKK § 22 Abs. 2; Vorbemerkungen Nr. 2 und 3 zur Vergü-
tungsordnung; VergGr. 5, 6 und 7 der Vergütungsordnung
(= Anlage 1 a)

Leitsatz:

Eine Angestellte einer Innungskrankenkasse, der im Beitrags-
bereich lediglich Aufgaben der Soll-Bearbeitung übertragen
sind, hingegen nicht solche der Ist-Bearbeitung, erfüllt
nicht die Anforderungen der zweiten Alt. der Beispielsgruppe
Nr. 2 der VergGr. 7 BAT/IKK (Angestellte im ... Beitragsbe-
reich "mit umfassenden Aufgaben").

Hinweise des Senats:

Zur Begriffskombination "Angestellte ... mit umfassenden Auf-
gaben" in der Anlage 1 a zum BAT/OKK vgl. das Urteil des Se-
nats vom 17. Januar 1996 - 4 AZR 494/94 - ZTR 1996, 363.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 509/95

7 Sa 42/94 Hessen

Verkündet am
18. Juni 1997

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Schaub, die Richter Dr. Friedrich und Bott sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und die ehrenamtliche Richterin Schwitzer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 7. März 1995 - 7 Sa 42/94 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 19. August 1993 - 4 Ca 651/92 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

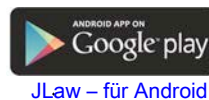
T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die tarifgerechte Vergütung der Klägerin.

Die am 23. Februar 1949 geborene Klägerin hat bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Innungskrankenkasse K - nachfolgend kurz: IKK K - am 1. April 1965 eine Ausbildung begonnen. Nach deren Ablauf ohne erfolgreichen Abschluß wurde sie am 1. April 1968 von der IKK K in ein Anstellungsverhältnis übernommen und nach der VergGr. IX der Anl. 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag/Innungskrankenkassen (nachfolgend: BAT/IKK) vergütet, nach dem sich kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der IKK K bestimmte und auch dasjenige der Parteien bestimmt.

Durch den Tarifvertrag am 5. April 1991 wurde die Vergütungsordnung zum BAT/IKK mit Wirkung vom 1. Januar 1991 grundlegend geändert. Gemäß Vorstandsbeschuß der IKK K vom 5. August 1991 wurde die Klägerin rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung nach VergGr. 6 BAT/IKK vergütet.

Entweder zum 1. Dezember 1991, wie die Klägerin behauptet, oder ab 1. April 1992, wie die Beklagte vorträgt, nahm die IKK K, die seinerzeit einschließlich ihres Geschäftsführers 13 Personen beschäftigte, eine Neuorganisation der Abteilung Beitrags- und Meldewesen vor. Diese Abteilung beinhaltet die

- Bearbeitung des Beitrags-Soll- und der Meldungen (für die Bereiche Pflichtversicherung, KVdR, freiwillige Krankenversicherung, Krankenversicherung der Studenten u. a.)
- Bearbeitung des Beitrags-Ist
- Betriebsberatung
- Betriebsprüfung
- Vollstreckung

Die organisatorische Änderung bestand darin, die bis dahin getrennten Aufgabenbereiche der an einem Beitragsschalter erledigten Sollbearbeitung und des Meldewesens zusammenzufassen und zwei Beitragsschaltern zuzuweisen, deren Zuständigkeit nach Namensgruppen voneinander abgegrenzt war. Die mit 27,5 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Klägerin, zuletzt Personalratsvorsitzende bei der IKK K, war in der Folgezeit an dem Bei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tragsschalter für die Buchstaben L - Z tätig. Sie und ihre Kollegin M , die an dem Beitragsschalter für die Buchstabengruppen A - K arbeitete, vertraten sich gegenseitig. Geleitet wurde die Beitragsabteilung von dem stellvertretenden Geschäftsführer H , der außerdem für das Personalwesen verantwortlich war. H wurde als Abteilungsleiter von der Angestellten S vertreten, die in erster Linie für Buchhaltung, Sekretariatsaufgaben und Mitarbeit im Personalwesen zuständig war. In der Beitragsabteilung war noch der Angestellte J beschäftigt, der als Betriebsprüfer im Gegensatz zur Klägerin und ihrer Kollegin M eine Außendiensttätigkeit versah.

Die Klägerin hatte ab der Neuorganisation des Beitragswesens folgende Aufgaben mit den angegebenen Zeitanteilen an ihrer Gesamtarbeitszeit in von Hundert (v.H.) auszuüben:

- | | |
|--|------------------|
| <p>1. Bearbeitung aller Beitragsnachweisungen und Erfassung (Überprüfung der Arbeitgeber-Kontonummer, stichprobenhafte rechnerische Überprüfung der Umlagenbeträge und in einzelnen Beitragsgruppen ausgewiesenen Beträge, Erstellen von maschinellen Reklamationsschreiben, Überwachen der Meldefristen), Ablage der Beitragsnachweisungen, Sollberichtigungen, Schlechtwettergeld-Abrechnungen, Kurzarbeitergeld-Abrechnungen und zusätzliche Durchschriften aus dem Leistungsbereich;</p> | <p>20. v. H.</p> |
| <p>2. Kontrolle und Überprüfung der Schlechtwettergeldbeiträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit;</p> | <p>1 v. H.</p> |



3. Telefonische Beratung und Betreuung der Arbeitgeber, wobei die weitergehende Beratung in schwierigeren Fällen durch den Betriebsberater oder den Abteilungsleiter erfolgt; 5 v. H.
4. Erfassung aller Tatbestände, die für die Arbeitgeber- und Beitragsdatei notwendig sind (z. B. Anschriftenänderungen, Kontenänderungen) und Zusendung von verschiedenen Informationsmaterialien; 2 v. H.
5. Bearbeitung aller Meldungen für alle pflichtversicherten Beschäftigten, Wehrdienstleistenden, Arbeitslosen, freiwilligen Mitglieder, Studenten, Rentner, Rentenantragsteller nach § 192 SGB V. Vollständigkeitsüberprüfung; 23 v. H.
6. Erfassung der Sofort- und Kontrollmeldungen für geringfügig oder kurzzeitig Beschäftigte; 10 v. H.
7. Bearbeitung der Anmeldungen von freiwilligen Mitgliedern und Studenten. Erstellung der Mitteilungen nach Prüfung durch den Abteilungsleiter; 2 v. H.
8. Krankenversicherung der Rentner (Überprüfung der Kassenzuständigkeit, Feststellung der Versicherungspflicht gemäß §§ 189, 5 Abs. 1 Nr. 11 u. 12 und Abs. 2 SGB V und Beitragspflicht gemäß § 239 SGB V und Erteilung der entsprechenden Mitteilungen an Rentnantragsteller); 9 v. H.
9. Bearbeitung von Anfragen der Rentenversicherungsträger und Versicherten wegen Versicherungszeiten; 5 v. H.
10. EDV-mäßige Erfassung der An- und Abmeldungen sowie der Erstattungsanträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (mit Überprüfung im System, ob Arbeitsunfähigkeit gemeldet ist); 20 v. H.
11. EDV-mäßige Erfassung der durch die Leistungsabteilung gemeldeten Reha-Fälle, Berechnung der ggfs. anfallenden Beiträge. 3 v. H.



Ab September 1992 war die Klägerin zusätzlich zuständig für die Sollbearbeitung Rentenantragsteller, Sollbearbeitung freiwilliger Mitglieder, Ausstellen von Beitragsbescheinigungen und Versorgungsbezugsempfänger.

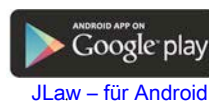
Mit Schreiben vom 31. März 1992 forderte die Klägerin von der IKK K die Zahlung von Vergütung nach der VergGr. 7 BAT/IKK ab 1. April 1992. Die IKK K lehnte dies mit Schreiben vom 6. Juli 1992 mit der Begründung ab, "zum beantragten Zeitpunkt" seien "die Voraussetzungen für die Eingruppierung nicht erfüllt". Mit ihrer am 11. Dezember 1992 beim Arbeitsgericht Kassel eingegangenen Feststellungsklage verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. 7 BAT/IKK ab 1. April 1992 weiter.

Die IKK K hat mit Wirkung vom 1. Januar 1994 mit der Beklagten fusioniert, die damit deren Rechtsnachfolgerin ist. Die Klägerin, Mitglied in dem bei der Beklagten bestehenden Personalrat, übt seitdem Aufgaben im Bereich Rechnungsprüfung aus.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe spätestens seit dem 1. April 1992 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 7 Fallgr. 2 BAT/IKK erfüllt. Sie sei eine Angestellte im Beitragsbereich der VergGr. 6 Fallgr. 1 BAT/IKK mit umfassenden Aufgaben. Das Merkmal "umfassende Aufgaben" sei allein quantitativ zu verstehen. Hierdurch sollten die Angestellten erfaßt werden, die innerhalb einer Abteilung, z. B. im Beitragswesen, mehrere Bereiche abdeckten, wie das bei ihr der Fall sei. Daß sie nicht für sämtliche Teilbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



reiche der Beitragsabteilung, insbesondere die Betriebsberatung und die Vollziehung, zuständig sei, sei unschädlich. "Umfassend" bedeute nicht "allumfassend". Da das Beispiel der Fallgr. 2 "umfassende Aufgaben" auf sie voll zutreffe, brauche nicht mehr geprüft zu werden, ob sie den Oberbegriff der Fallgr. 7 BAT/IKK hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen "gründliche und umfassende Fachkenntnisse" ebenfalls erfülle.

Sie hat die Auffassung vertreten, die Übertragung anderer Aufgaben ab 1. Januar 1994 stehe ihrem Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. 7 BAT/IKK ab dem genannten Zeitpunkt nicht entgegen. Eine Rückgruppierung in eine niedrigere Vergütungsgruppe sei nicht mehr ohne Änderungskündigung möglich, nachdem sie eine nach der VergGr. 7 BAT/IKK zu bewertende Tätigkeit längere Zeit ausgeübt habe.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß sie ab 1. April 1992 nach VergGr. 7 BAT/IKK zu vergüten ist.

Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin habe keine umfassenden Aufgaben im Sinne der VergGr. 7 Fallgr. 2 BAT/IKK zu verrichten gehabt. Von "umfassenden Aufgaben" könne nur gesprochen werden, wenn gegenüber den Aufgaben eines Angestellten der VergGr. 6 Fallgr. 1 BAT/IKK nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Steigerung vorliege. Die Klägerin erfülle weder die quantitativen noch die qualitativen Anforderungen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. 7 BAT/IKK. Unstreitig habe sie nichts mit der Betriebsberatung und der Vollziehung zu tun, obwohl diese Tätigkeiten zur Beitragsabteilung gehörten. Abgesehen davon würden die Bearbeitung von schwierigem Schriftverkehr, die Erledigung von Widersprüchen und die Wahrnehmung von Terminen bei Versicherten und Arbeitgebern unstreitig nicht von der Angestellten am Beitragschalter, sondern vom Abteilungsleiter oder dem Betriebsberater durchgeführt. Dementsprechend benötige die Klägerin für ihre Aufgaben nicht "gründliche und umfassende Fachkenntnisse", wie in den allgemeinen Merkmalen der VergGr. 7 BAT/IKK vorgeschrieben, sondern allenfalls "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" im Sinne der allgemeinen Merkmale der VergGr. 6 BAT/IKK.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts nach dem Klageantrag erkannt und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte - der Sache nach - die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Eeklagten ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. 7 BAT/IKK zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I. Die Klage ist zulässig. Es handelt sich um eine im öffentlichen Dienst allgemein übliche Eingruppierungsfeststellungsklage, gegen deren Zulässigkeit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Bedenken bestehen (z. B. Senatsurteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 470/84 - AP Nr. 114 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

II. Die danach zulässige Klage ist nicht begründet. Der Klägerin waren bis zum 31. Dezember 1993 bei der IKK K am Beitrags- schalter keine "umfassenden Aufgaben" im Beitragsbereich im Sinne der zweiten Alt. der Beispielsgruppe Nr. 2 der VergGr. 7 BAT/IKK übertragen; auf die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen dieser Vergütungsgruppe stützt sie ihren Anspruch nicht. Die Klägerin macht auch nicht geltend, ihre seit dem 1. Januar 1994 bei der Beklagten ausgeübte Tätigkeit im Bereich der Rechnungsprüfung erfülle die Anforderungen der VergGr. 7 BAT/IKK.

1. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der BAT/IKK und die ihn ergänzende Anl. 1 a mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

2. Damit kommt es für die Eingruppierung der Klägerin nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT/IKK darauf an, ob in ihrer Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der



VergGr. 7 BAT/IKK erfüllen. Dabei ist von dem in ständiger Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen, also von einer unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbaren und rechtlich selbständig zu bewertenden Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten (BAGE 51, 59; 51, 282; 51, 356 = AP Nr. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975; ständige Rechtsprechung des Senats).

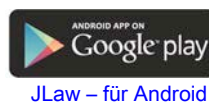
2.1 Von dieser Begriffsbestimmung ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es nimmt im Anschluß daran, ohne dies zu begründen, in einem Satz an, in der vom Klageantrag erfaßten Zeit ab 1. April 1992 habe die Tätigkeit der Klägerin einen einzigen Arbeitsvorgang gebildet, bestehend in der Sachbearbeitung am Beitragsschalter für die Buchstaben L - Z.

2.2 Dem kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Als Beispiel einer Tätigkeit der VergGr. 5 BAT/IKK nennen die Tarifvertragsparteien in der Beispielsgruppe 1 u. a. "Angestellte im Leistungs- oder Versicherungs- oder Beitrags- oder Vertragsbereich, die Sachverhalte bearbeiten". Indem die Tarifvertragsparteien die Bearbeitung von Sachverhalten im Beitragsbereich zum Tatbestandsmerkmal erhoben haben, ist damit von ihnen zum Ausdruck gebracht worden, daß sie alle Tätigkeiten eines Angestellten, die zu der bezeichneten Aufgabe gehören, tariflich einheitlich bewerten wollen (Urteil des Senats vom 26. Juli 1995 - 4 AZR 280/94 - AP Nr. 203 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N. aus der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsprechung des Senats). Dieser Wille der Tarifvertragsparteien findet seine Bestätigung in der Vorbemerkung Nr. 1 zur Vergütungsordnung (= Anl. 1 a zu § 22 BAT/IKK). In dieser haben die Tarifvertragsparteien bestimmt, daß dann, wenn in einem Beispiel ein bestimmter Aufgabenbereich (z. B. Geschäftsstellenleiter) genannt ist, alle zu diesem Aufgabenbereich gehörenden Einzeltätigkeiten zusammengefaßt sind, soweit sie nicht tariflich besonders bewertet sind. Diese Betrachtungsweise ist auch bei den Angestellten im Beitragsbereich nach der Beispielsgruppe 1 der VergGr. 6 BAT/IKK für die dort aufgeführten Angestellten, die sich durch ihre Leistungen aus der VergGr. 5 BAT/IKK herausheben, geboten und erst recht für die Angestellten im Beitragsbereich "mit umfassenden Aufgaben" im Sinne der zweiten Alt. der Beispielsgruppe Nr. 2 der VergGr. 7 BAT/IKK, denn die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der "umfassenden Aufgaben" erfordert die Betrachtung der Gesamttätigkeit des Angestellten und kann bezogen auf eine Teilaufgabe nicht beantwortet werden.

Sämtliche Tätigkeiten der Klägerin im Beitragswesen bilden daher einen Arbeitsvorgang. Diese machen zusammen nach den zwischen den Parteien unstreitigen Zeitanteilen der Einzelaufgaben der Klägerin weit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit aus.

2.3 Ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Erstattungsanträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz hingegen diene einem anderen Arbeitsergebnis und bildete einen selbständigen Arbeitsvorgang, der - zusammen mit der EDV-mäßigen Erfassung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

An- und Abmeldungen - jedoch lediglich 20 % ihrer Gesamtarbeitszeit belegt hat; auf diesen kam es nach den für den Anspruch der Klägerin in Betracht kommenden Eingruppierungsmerkmalen nicht an.

3. Die Eingruppierungsmerkmale der Anl. 1 a zum BAT/IKK, die für den Anspruch der Klägerin nach ihrem Vortrag von Bedeutung sind, haben in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

Vergütungsgruppe 5

Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern,

zum Beispiel:

1. Angestellte im Leistungs- oder Versicherungs- oder Beitrags- oder Vertragsbereich, die
 - Sachverhalte bearbeiten oder
 - Abrechnungen sachlich prüfen oder
 - Zahlungen sachlich feststellen

...

Vergütungsgruppe 6

Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern,

zum Beispiel:

1. Angestellte im Leistungs- oder Versicherungs- oder Beitrags- oder Vertragsbereich, die
 - Sachverhalte bearbeiten oder
 - Abrechnungen sachlich prüfen oder
 - Zahlungen sachlich feststellen,

wenn sie sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe 5 herausheben (Protokollnotiz)

...



Protokollnotiz zu Nr. 1

Die tarifschließenden Parteien sind sich einig,
daß dieses Merkmal in der Regel nach zweijähriger
Tätigkeit erfüllt ist.

Vergütungsgruppe 7

Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und
umfassende Fachkenntnisse und selbständige Lei-
stungen erfordern,

zum Beispiel

...

2. Angestellte der Vergütungsgruppe 6 Ziffer 1
mit zusätzlichen Aufgaben (Protokollnotiz)

oder

mit umfassenden Aufgaben

...

Auf die Protokollnotiz zur ersten Alt. der Beispielsgruppe 2
der VergGr. 7 BAT/IKK kommt es für die Entscheidung des Rechts-
streits nicht an.

3.1 Zur Bedeutung der im Anschluß an die Eingruppierungsmerkmale
angeführten Beispiele und zu deren Verhältnis zu den Oberbegrif-
fen haben die Tarifvertragsparteien in den Vorbemerkungen vom
5. April 1991 zur Vergütungsordnung, die die bis zum 31. Dezember
1990 geltenden Vorbemerkungen ersetzt haben, - soweit hier von
Interesse - folgendes bestimmt:

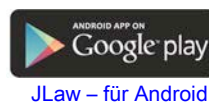
Vorbemerkungen

...

2. Übt ein Angestellter eine oder mehrere der in
den Beispielen genannten Tätigkeiten aus, so
ist er in der Vergütungsgruppe eingruppiert,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der diese Beispiele zugeordnet sind, ohne daß das jeweilige Tätigkeitsmerkmal ("Oberbegriff") zu prüfen ist. Wird in mehreren Vergütungsgruppen dasselbe Beispiel genannt, erfolgt die Unterscheidung durch Heranziehung der Tätigkeitsmerkmale ("Oberbegriffe"). § 22 Abs. 2 BAT/IKK gilt.

3. Werden in einem Beispiel zusätzliche Anforderungen gestellt, ohne daß hierfür ein Zeitmaß genannt ist, ist nicht entscheidend, in welchem Umfange die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden. § 22 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 gilt insoweit nicht. Nur wenn die zusätzlichen Anforderungen in ganz unerheblichem Ausmaß erfüllt werden, scheiden sie für die Beurteilung der Tätigkeit aus.

...

3.2 Auf die Rechtsprechung des Senats zum Verhältnis von Oberbegriffen und Beispielen bei Fehlen einer solchen ausdrücklichen Regelung (z. B. Urteil vom 24. April 1996 - 4 AZR 961/94 - AP Nr. 12 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie, m.w.N.) kommt es daher hier nicht an.

3.3 Der Klägerin ist darin beizupflichten, daß nach der eindeutigen Regelung der Vorbemerkung Nr. 2 zur Vergütungsordnung des BAT/IKK bei Erfüllung eines Beispiels nicht zu prüfen ist, ob die allgemeinen Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals vorliegen.

4. Ihren Vergütungsanspruch begründet die Klägerin allein damit, sie sei Angestellte im Beitragsbereich mit umfassenden Aufgaben im Sinne der zweiten Alt. der Beispielsgruppe Nr. 2 der VergGr. 7 BAT/IKK. Dieses Beispiel nimmt Bezug auf die Beispielsgruppe Nr. 1 zur VergGr. 6 BAT/IKK, nach der Angestellte u. a. im Beitragsbereich mit bestimmten, alternativ genannten Aufgaben in



dieser Vergütungsgruppe eingruppiert sind, "wenn sie sich durch ihre Leistungen aus der Vergütungsgruppe 5 herausheben". Damit ist in dieser Beispielsgruppe auf diejenige der Nr. 1 der VergGr. 5 BAT/IKK verwiesen, die bis auf das Heraushebungsmerkmal demjenigen der Nr. 1 der VergGr. 6 BAT/IKK wortlautgleich ist.

4.1 Die Prüfung der Voraussetzungen der zweiten Alt. der Beispielsgruppe Nr. 2 der VergGr. 7 BAT/IKK hat daher bei der Beispielsgruppe Nr. 1 der VergGr. 5 BAT/IKK anzusetzen. Dabei genügt eine pauschale Überprüfung, soweit die Parteien die Tätigkeit der Klägerin als unstreitig ansehen und die Beklagte die Tätigkeitsmerkmale als erfüllt erachtet (vgl. z. B. Senatsurteil vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 203/82 - AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Senatsurteil vom 17. August 1994 - 4 AZR 644/93 - AP Nr. 183 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Davon ist das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgegangen.

4.1.1 Es hat sich darauf beschränkt auszuführen, die Klägerin erfülle zunächst die Merkmale der VergGr. 5 Fallgr. 1 - gemeint: Beispielsgruppe 1 - BAT/IKK; sie sei eine Angestellte im Beitragsbereich gewesen, die Sachverhalte bearbeitet und Abrechnungen sachlich geprüft habe. Dies ist zumindest für die Bearbeitung von Sachverhalten zutreffend. Die Bearbeitung von Beitragsnachweisungen und von Meldungen der verschiedenen Personengruppen ist die Bearbeitung von Sachverhalten im Sinne der ersten Alt. der Beispielsgruppe 1 zur VergGr. 5 BAT/IKK, wovon auch die Beklagte ausgeht.



4.1.2 Die Klägerin erfüllt auch die Anforderungen der VergGr. 6 BAT/IKK. Auch insoweit ist nach der Vorbemerkung Nr. 2 Satz 1 zur Vergütungsordnung nicht zu prüfen, ob sie die allgemeinen Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt. Denn sie hat eine Tätigkeit ausgeübt, die der 1. Alt. der Beispielsgruppe Nr. 1 der VergGr. 6 BAT/IKK zugeordnet ist. Die Heraushebung der Angestellten der Beispielsgruppe Nr. 1 der VergGr. 6 BAT/IKK "durch ihre Leistungen aus der VergGr. 5" sehen die Tarifvertragsparteien nach der "Protokollnotiz Nr. 1" zu dieser Beispielsgruppe in der Regel nach zweijähriger Tätigkeit als erfüllt an. Die Beklagte geht selbst von diesem Regelfall aus, hat demzufolge keine Umstände vorgetragen, die die Annahme eines Ausnahmefalls von dieser Regel rechtfertigen.

4.2 Die Klägerin erfüllt jedoch nicht die Anforderungen der 2. Alt. der Beispielsgruppe 2 der VergGr. 7 BAT/IKK. Ihr waren bis zum 31. Dezember 1993 entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts keine "umfassenden Aufgaben" im Beitragswesen übertragen.

4.2.1 Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, mit dem Merkmal "umfassende Aufgaben" sollten Angestellte erfaßt werden, die innerhalb einer Abteilung, z. B. in der Leistungsabteilung und in der Beitragsabteilung, mehrere Bereiche abdeckten. Das sei bei der Klägerin der Fall gewesen. Sie sei am Beitragsschalter praktisch für das gesamte Beitragswesen (innerhalb der Buchst. L - Z) zuständig gewesen, soweit es sich um Innendiensttätigkeiten und nicht um Außendiensttätigkeiten wie die Betriebsberatung und



Vollstreckung/Vollziehung gehandelt habe. Unstreitig sei die Klägerin als Sachbearbeiterin für die Bereiche Pflichtversicherung, Krankenversicherung der Rentner, freiwillige Krankenversicherung sowie Krankenversicherung der Studenten und weiterer Sondergruppen grundsätzlich mit allen das Beitragswesen betreffenden Innendienstaufgaben befaßt gewesen, die bei größeren Kassen spartenmäßig auf verschiedene Sachbearbeiter aufgeteilt seien. Die Klägerin habe damit erheblich breitere Fachkenntnisse bereithalten müssen, als dies normalerweise bei einem Angestellten im Beitragsbereich nach der VergGr. 6 Fallgr. 1 BAT/IKK - gemeint: Beispielsgruppe 1 - erforderlich sei. Mit dem Merkmal der umfassenden Aufgaben hätten die Tarifparteien offensichtlich den "Abteilungs-Generalisten" vergütungsmäßig herausheben wollen, der innerhalb seiner Abteilung in allen oder fast allen Bereichen Fachkenntnisse aufweise und einsetzbar sei. Ohne Erfolg wende die Beklagte ein, der Klägerin hätten deshalb keine "umfassenden Aufgaben" obliegen, weil sie mit der Betriebsberatung, von der telefonischen Beratung der Arbeitgeber und ihrer Beratung am Schalter abgesehen sowie mit der Vollstreckung/Vollziehung nichts zu tun gehabt habe, wie zwischen den Parteien unstreitig sei. Das überzeuge nicht. "Umfassend" bedeute nicht dasselbe wie "allumfassend". Die Beklagte berücksichtige nicht genügend, daß es sich bei der Betriebsberatung sowie bei der Vollziehung um Außendiensttätigkeiten handele, die zwar zur Beitragsabteilung im weiteren Sinne gehörten, aber schon aus Gründen der Organisation regelmäßig von anderen Personen als den im Innendienst tätigen Beitragssachbearbeitern verrichtet würden. Den Tarifparteien dürfe nicht unterstellt werden, daß sie mit dem Beispiel einer "umfassenden Aufgabe" im Beitragswesen ein Heraushebungsmerkmal



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hätten schaffen wollen, das in der Praxis keine Entsprechung finde. Da das Merkmal "umfassende Aufgaben" nicht auslegungsbedürftig sei, komme es auf die Erfüllung des Oberbegriffs nicht an, was das Landesarbeitsgericht näher begründet hat.

4.2.2 Der Senat folgt dem Landesarbeitsgericht nicht darin, daß der Klägerin im Beitragswesen bei der IKK K "umfassende Aufgaben" übertragen waren.

4.2.2.1 Zuzustimmen ist der Auslegung dieser tariflichen Begriffskombination durch das Landesarbeitsgericht. Zu der am 1. Januar 1991 grundlegend neugestalteten Vergütungsordnung haben die Tarifvertragsparteien wortwörtlich übereinstimmende Erläuterungen herausgegeben. In diesen heißt es zu der Begriffskombination "mit umfassenden Aufgaben" der zweiten Alt. der Beispielsgruppe Nr. 2 der VergGr. 7:

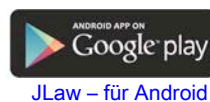
Umfassende Aufgaben in den Bereichen Leistungs- oder Versicherungs- oder Beitrags- oder Vertragswesen erstrecken sich auf die wesentlichen Teilbereiche. Diese Aufgaben müssen selbständig und abschließend bis zur Unterschriftsreife bearbeitet werden. Dabei ist es unschädlich, wenn bestimmte Einzelaufgaben aus organisatorischen Gründen ausgegliedert sind.

Diese Erläuterung ist bei der Auslegung des Beispiels zu berücksichtigen.

4.2.2.2 Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den für den Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Soweit der Tarifwortlaut jedoch nicht eindeutig ist, ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mitzuberücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, gegebenenfalls auch die praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. Senatsurteil vom 21. Juli 1993 - 4 AZR 468/92 - BAGE 73, 364 = AP Nr. 144 zu § 1 TVG Auslegung).

4.2.2.3 Der Senat hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1996 (- 4 AZR 494/94 - ZTR 1996, 363) mit der Auslegung dieser Begriffskombination befaßt, die sich in der gleichlautenden Beispielsgruppe Nr. 2 zur VergGr. 7 der Anl. 1 a zum BAT/OKK findet. Er hat dazu, gestützt auf Brockhaus/Wahrig (Deutsches Wörterbuch, Band 6, 1984, S. 365, Stichwort "umfassend") ausgeführt, "umfassend" bedeute im allgemeinen Sprachgebrauch "nahezu vollständig", "fast alles einschließend". Bezogen auf die Tätigkeit eines Sachbearbeiters bedeute das: Der Aufgabenkreis müsse so groß sein, daß eine nennenswerte Steigerung nicht mehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



möglich erscheine. Nur dann übe der Sachbearbeiter die für ihn in Frage kommenden Aufgaben "nahezu vollständig aus". Nicht ausreichend sei die Wahrnehmung eines oder einzelner Aufgabengebiete eines Sachbearbeiters. Diese Normaltätigkeit werde bereits in der VergGr. 6 Ziff. 1 bzw. VergGr. 5 Ziff. 1 BAT/OKK erfaßt. Demgegenüber handle es sich um "umfassende Aufgaben", wenn der Sachbearbeiter auf nahezu allen in Betracht kommenden Aufgabengebieten tätig werde.

4.2.2.4 Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang spricht dafür, daß die Ausgliederung bestimmter Einzelaufgaben, wie dies die Tarifvertragsparteien selbst sehen, der Annahme der Übertragung "umfassender Aufgaben" im Tarifsinne nicht im Wege steht. So fällt beispielsweise die Tätigkeit des Betriebsberaters unter Beispiel Nr. 4 der VergGr. 7 BAT/IKK sowie unter Beispiel Nr. 6 der VergGr. 8 BAT/IKK. Müßte die Tätigkeit eines Betriebsberaters zur Erfüllung umfangreicher Aufgaben im Beitragsbereich ausgeübt werden, liefen die genannten Beispiele für Betriebsberater leer. Gleiches dürfte für Angestellte in der Sachbearbeitung mit besonderen Aufgaben - Beispiel Nr. 3 der VergGr. 8 BAT/IKK - gelten, die die Tarifvertragsparteien als "Fortführung der Vergütungsgruppe 7 Beispielsgruppe 2" verstehen (übereinstimmende Erläuterung der Tarifvertragsparteien zu Beispiel 3 der VergGr. 8); wenn es im Beitragsbereich besondere Aufgaben gibt, die zur Eingruppierung des Angestellten in VergGr. 8 BAT/IKK führen, zeigt dies, daß die Begriffskombination "mit umfassenden Aufgaben" nicht die vollständige Erledigung des gesamten Beitragswesens meint.



4.2.2.5 Soweit das Landesarbeitsgericht hingegen annimmt, der Klägerin seien bis zum 31. Dezember 1993 bei der IKK K "umfassende Aufgaben" im vorstehend dargelegten Sinne übertragen worden, folgt der Senat dem nicht. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß das Beitragswesen sich nicht auf die Soll-Bearbeitung beschränkt, sondern die Ist-Bearbeitung einschließt. Zu den Tätigkeiten der Ist-Bearbeitung im Beitragswesen gehören beispielsweise das Buchen von Beiträgen, die Überwachung der Beitragseingänge und die Abklärung von Beitragsdifferenzen mit den Arbeitgebern (Blätter zur Berufskunde, Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte, 1 - X A 102, 3. Aufl. 1994, Schaubilder S. 11 und 15). Daß die Ist-Bearbeitung eine wesentliche Aufgabe im Beitragswesen ist, hatte auch in den bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Eingruppierungsmerkmalen der Anl. 1 a zum BAT/IKK seinen Niederschlag gefunden. So war jeweils im Abschn. III "Melde- und Beitragswesen" als Tätigkeit der VergGr. VII unter Ziff. 10 das "Eintragen der Soll- und Ist-Beiträge in die Beitragsbücher oder auf Hebekarten", als solche der VergGr. VI b unter Ziff. 2 das "Bearbeiten von Soll- und Ist-Absetzungen" und als solche der VergGr. V c unter Ziff. 3 u. a. "das Führen der Konten" und das "Klären von Beitragsdifferenzen" aufgeführt. Diese sog. Ist-Bearbeitung war der Klägerin während ihrer Tätigkeit im Beitragsbereich bis zum 31. Dezember 1993 bei der IKK K nicht übertragen. Dies hat sie zu keinem Zeitpunkt behauptet. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin sei "unstreitig ... grundsätzlich mit allen das Beitragswesen betreffenden Innendienstaufgaben" befaßt gewesen, betrifft nur die Sollbearbeitung. Die Beklagte hat bereits in ihrer Klageerwiderung klargestellt, die Bearbeitung der Saldenlisten gehöre or-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ganisatorisch zur Ist-Bearbeitung und sei strikt vom Beitrags-schalter getrennt worden. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Sie hat nicht einmal allgemein die Behauptung aufgestellt, für die Ist-Bearbeitung im Beitragsbereich bei der IKK K tätig gewesen zu sein.

5. Auf die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Oberbegriffe der VergGr. 7 BAT/IKK hat die Klägerin ihre Klage nicht gestützt. Sie hat vielmehr stets betont, für ihre auf das Beispiel der 2. Alt. der Beispielsgruppe 2 gestützte Eingruppierung in die VergGr. 7 BAT/IKK komme es auf die Erfüllung der Oberbegriffe dieses Eingruppierungsmerkmals nicht an. Dementsprechend fehlt es an diesbezüglichem tatsächlichem Vorbringen der Klägerin.

6. Diese hat auch nicht geltend gemacht, ihre Tätigkeit in der Rechnungsprüfung ab 1. Januar 1994 entspreche den Anforderungen der VergGr. 7 BAT/IKK, so daß sie jedenfalls ab dem letztgenannten Zeitpunkt nach dieser zu vergüten sei.

III. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da sie unterlegen ist (§ 91 Abs. 1 ZPO).

Schaub

Friedrich

Bott

Dr. Sponer

H. Schwitzer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

